

Die schwedische Güterreduction.

(Vortrag, gehalten in der estl. literarischen Gesellschaft am 4. März 1887.)

Wie im menschlichen Dasein, so kommen auch im Leben der Staaten Zeiten krankhafter Verirrung vor, deren Früchte desto unheilvoller zu sein pflegen, je intensiver eine Trugidee verfolgt wird und je weniger sie selbst oder das Mittel ihrer Ausführung sittlich ist. — Als Ausgeburt einer solchen Verirrung muß die schwedische Güterreduction gelten, jene Staatsaction, die ihren Motiven und Folgen nach keineswegs eine bloß finanzielle, sondern auch eine social-politische war, und noch nach 2 Jahrhunderten dem lebenden Geschlecht als düsterer Punkt in Schwedens Geschichte erscheint, als Unheilsbote dem Reiche verhängnißvoll wurde und eine schneidige Wirkung auf die Geschichte der mit Schweden verbundenen Provinzen Est- und Livland, ja des ganzen Nordens Europas ausübte.

Zunächst als finanzielle Maaßregel waren seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auf den schwedischen Reichstagsversammlungen Schritte unternommen worden, um die Mittel des Staats durch Einziehung der vielen Kronsgüter, durch deren Donation und oft sehr billige Verpfändung der Adel außerordentlich bereichert worden war, aufzubessern und die anderen Reichsstände zu entlasten, welche in Folge der Steuerfreiheit der adlichen Güter und den dadurch bedingten Ausfall an Staatsgefällen zu größeren Steuern herangezogen wurden. Schon 1655 hatte der Reichstag einen Reductionsmodus angeordnet, während der Vormundschaftsregierung der Königin Hedwig Eleonora erfuhr jedoch die in der bezeichneten Richtung begonnene Reduction eine Hemmung. Da nahm König Karl XI. nach seinem Regierungsantritt die Sache wieder auf. — Hatten schon in der Zwischenzeit die unteren Reichsstände, insbesondere der am meisten interessirte Bauerstand, die Angelegenheit nicht ruhen lassen, so war der König in seinem Vornehmen, durch die Reduction die Staatseinnahmen zu mehren und die Macht des Adels zu dämpfen, der Unterstützung dieser Stände um so sicherer, als durch Vergrößerung der Ausgaben zu Militärzwecken die zerrütteten Finanzen des Staats besondere Opfer seitens der Unterthanen erheischen. Der Reichstag des J. 1680 sollte die Frage zum Austrag bringen. Das Drängen der 3 unteren Stände auf Durchführung der Reduction

fand auch theilweise unter dem Adel Anklang, da sie ja hauptsächlich gegen den grundbesitzlichen hohen Adel gerichtet war. So geschah es denn, daß die 3^{te} Classe des schwedischen Adels einen den Forderungen der anderen Stände entgegenkommenden und dieselben gleichzeitig limitirenden Antrag stellte, der nach stürmischen Verhandlungen als Reichstagsbeschuß des Königs Billigung erhielt und darin bestand, daß ohne Zeitbeschränkung, d. h. ohne Rücksicht darauf, wann die Abalienirung stattgefunden hatte, die großen Lehnen, nämlich die Grasschaften und Freiherrnschaften, die gewesenen königlichen Güter (Domänen) nebst Zubehör, alle nach dem Norrköpinger Reichstagsbeschuß verliehenen Güter, sofern sie mehr als 600 Thlr. Silb. Mze. Rente abwarfen, und die auf Lebenszeit gewährten Freiheiten (Donationen), deren Rente 600 Thl. S. M. überstieg, mit dem J. 1681 auf ewig an die Krone zurückfallen sollten. Die baar bezahlten Kauf- und Pfandgüter sollten nicht angetastet, die nicht gegen Baarzahlung erworbenen aber einer Liquidation unterzogen werden. Gleichzeitig wurde auch beschloffen¹⁾, die Reduction auch auf die auswärtigen Provinzen Livland, Estland, Ingermannland, Pommern, Bremen u. s. w. auszudehnen, obgleich diese Provinzen im Reichstage nicht vertreten waren²⁾ und insbesondere die livländische Ritterschast durch eine Resolution v. 10. Mai 1678 (Pt. 3) vom König in bündigster Form Schutz wider jegliche Reduction zugesichert erhalten hatte. Die schwedische Ritterschast bat um Erlaubniß, aus ihrer Mitte einige Personen zur Bewerkstelligung der Reduction ernennen zu dürfen, und gab gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß eine weitere Ausdehnung der Reduction ihr niemals proponirt werden würde, da sie einer solchen sich nicht fügen wolle. — Damit schienen die Grenzen des Plans festgesetzt.

Am 10. Januar 1681 begann eine neue Reductionscommission unter Vorsitz des dem König ergebenen Freiherrn Clas Fleming ihre

1) P. VII. des Reichstagsbeschlusses v. 22. Novb. 1680.

2) Unerforschten demonstirte dieses Patkull dem König in einer seiner weiter unten erwähnten Audienzen, die er im J. 1691 bei letzterem hatte (18. Novbr.). Sein Bericht darüber lautet: „S. Königl. Maj. antworteten, es wäre genug, daß die Stände in Schweden über Livland decretiret, — und als ich (Patkull) eben Erzähltes wiederholte, daß der schwedischen Stände Beschlüsse nulliter verhängt wären, fragten S. R. Maj., ob wir uns dann wohl unterstehen wollten, die schwedischen Stände zu verklagen, als wenn sie mit Livland nicht nach Gebühr gehandelt? Antwortete ich: Ja!“

Arbeiten. Die Aufhebung der seit König Erichs XIV. Zeit errichteten Graf- und Freiherrnschaften wurde sehr bald bewerkstelligt. Sie traf den hohen Adel in höchst empfindlicher Weise, brachte aber den Vortheil, daß die Herrschaft der vornehmen Herren innerhalb dieser Besitzungen, welche sich zwischen die Unterthanen und ihren König geschoben, diese verletzt und einen Rangunterschied unter dem Adel selbst geschaffen hatte, aufgehoben wurde. — Ungleich mehr Schwierigkeiten brachte die Reduction der anderen kleineren Güter mit sich. Viele waren in Zeiten der Noth gegen billige Verpfändung und sonstige Veräußerung der Krone abhanden gekommen. Nun sollten alle diese Veräußerungen untersucht und demgemäß entsprechende Entschädigungen festgesetzt werden. Der Umstand, daß die meisten Güter im Laufe der Zeit aus Hand in Hand gegangen waren, erschwerte selbstverständlich das Reductionswerk in hohem Grade. Durch Ausdehnung des Reichstagsbeschlusses auf die auswärtigen Provinzen, die reicher als das Stammland waren, glaubte man bedeutendere Vortheile für die Staatscasse zu erlangen. Es stellten sich der Ausführung aber gerade in diesen Provinzen die größten Schwierigkeiten entgegen, namentlich in Livland und Ehstland. — In ersterer Provinz waren die meisten Güter ursprünglich von den Ordensmeistern und geistlichen Landesherren als Lehen verliehen worden. Nach einem der livländischen Landtagsversammlungen im J. 1681 gemachten Antrage³⁾ sollten in Livland diese Güter wie überhaupt die anderen im Reichstagsbeschlusse erwähnten der Reduction unterliegen. Bei dem Antrage theilte der König gleichzeitig mit, daß er die Leibeigenschaft der Bauern auf allen Kronsgütern abschaffen wolle und das Nämliche auch von der Ritterschaft hinsichtlich ihrer Bauern erwarte. Unter Berufung auf die Bestätigungen ihrer Privilegien und die in der erwähnten königlichen Resolution v. 1678 enthaltene Generalconfirmation ihres Güterbesitzrechts lehnte die Ritterschaft diese Anträge ab. Nach mehrfachen Verhandlungen mit dem ehstländischen Gouverneur Lichten, dem der König die Leitung der Reduction in Livland übertragen hatte, wurde dieser Landtagsbeschlusse letzterm mitgetheilt und erregte seinen Zorn. — Die Folge war, daß der König bald darauf die vorläufige Beschlagnahme der in Livland zu reducirenden Güter verfügte, während die Reduction selbst dort erst 1684 in Fluß kam.

³⁾ Datirt Rungsoer d. 27. April 1681, vorgelegt dem Landtage am 12. Juli 1681; der P. I. des Antrags betraf die Reduction, der P. II. die Vermessung der Güter und die Hakenrevision in Livland, der P. III. die Bauernemancipation.

In Ehstland, welches als nicht erobertes Land wegen seiner ver-
tragsmäßigen Unterwerfung günstiger dastand, sollten laut Reichstags-
beschluß nur die Güter, die Erich XIV. der Krone vorbehalten hatte
und die später in Privatbesitz gelangt waren, der Reduction unterliegen.
Eine Deputation der Ritterschaft, welche um Befreiung von der Reduc-
tion bat, hatte den ungünstigen Erfolg, daß der König dieselbe ungnädig
abwies und den erwähnten Gouverneur von Ehstland Lichten beauf-
tragte, in dieser Provinz ebenso wie in Livland die Reduction vorzu-
nehmen. Eine erneute Beschwerde der Ritterschaft blieb gleichfalls resul-
tatlos, doch wollte die Reduction in Folge des passiven Widerstands
auch in Ehstland einige Zeit nicht vorwärts schreiten.

Allgemeine Entrüstung unter dem Adel machte sich im Reich und
in den Provinzen geltend. Auch die Hoffnung der schwedischen Ritter-
schaft, durch ihr beschränktes Entgegenkommen auf dem Reichstage v.
1680 der gefürchteten Reduction gewisse Grenzen gesetzt zu haben, be-
stätigte sich nicht. Schon im J. 1682 drangen die 3 nichtadlichen
Stände im Einvernehmen mit dem Könige auf dem Reichstage mit
ihren Projecten durch, welche eine Erweiterung der Reductionsmaaß-
regeln bezweckten, auch die ärmeren Gutsbesitzer hart trafen und der
Willkür des Königs Spielraum ließen. Unter dem Adel erhoben sich
selbstverständlich nur wenige Stimmen für diese Maaßregeln. Einer
der hervorragendsten Verfechter derselben war der mehrerwähnte Gou-
verneur von Ehstland, der kühne und heißblütige Generalmajor Freiherr
Robert Lichten,⁴⁾ ein eifriger Anhänger der Reduction. — Den Ton
der anderen Stände, — die sich angeblich vom finanziellen Interesse
des Staats leiten ließen, — nachahmend, brachte der Adel aus Rache
eine Gegenproposition ein, welche dahin ging, den Priestern den von der
Krone verliehenen Zehnten zu entziehen und den Städten den geschenk-
ten Grund und Boden und andere Vorzüge zu nehmen. Der Adel
drang aber mit diesen Wiedervergeltungsprojecten nicht durch, da der König,
um es mit den anderen Ständen nicht auch zu verderben, davon nichts
wissen wollte. Als getreuer Sohn der lutherischen Landeskirche konnte
er gegen den Priesterstand nicht auftreten, wenn er auch für den Bau-
erstand ebenso wie für seine Soldaten eigentlich das meiste Interesse
hatte. In der Person des Königs vereinigten sich eben selbstherrliche
Intentionen mit streng kirchlicher Richtung und Liebäugeln mit den

⁴⁾ Er wurde einige Jahre darauf Graf und Reichsrath.

untersten Volksschichten. — Die socialpolitischen Folgen der Reduction zeigten sich neben den finanziellen schon bald, sofern die Machtstellung des hohen Adels, die sich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh. besonders durch die vielen Güter-Donationen sehr gehoben hatte, zu Gunsten der königlichen Selbstherrschaft gebrochen, Armuth bei vielen der vornehmsten und reichsten Familien eingekehrt war und viele Magnaten, wenn sie nicht auswärts Dienste nehmen wollten, auf die Gnade des Königs angewiesen wurden. In ihrem weitem Verfolg richtete sich die Reduction vornehmlich gegen den niedern Adel, also gegen die ärmeren Grundbesitzer.

Nachdem die Reduction in des Königs Hände gelegt worden, hatte die Reductionscommission nunmehr auch ausschließlich seinen Anweisungen gemäß zu verfahren. Eine vom König bereits am 9. Decbr. 1682 erlassene Reductionsordnung verfügte die Einziehung in umfassender Weise auch in den erworbenen auswärtigen Provinzen und behielt ihm weitere Anordnungen vor. In den Provinzen wurden Untercommissionen gebildet, deren Thätigkeit einer genauen Controle unterlag. Die Seele des ganzen Werks war der König selbst, der die Arbeiten überwachte, in dieselben mit willkürlichen Anordnungen, auch bisweilen mit Überspringen der Commission, hineinfuhr und die Früchte des unseeligen Unternehmens vorzüglich zur Aufbesserung des Militärwesens und demnächst auch zum Unterhalt der Civilbeamten verwandte. So diente die Reduction vor Allem zur Stärkung der Selbstherrschaft und des Militarismus.

Im J. 1684 war unter der steten Aufsicht des Königs die Reductionsarbeit im eigentlichen Schweden zum größten Theil bereits ausgeführt. Nach dem Tode des mit der Oberleitung betrauten Clas Fleming trat der Freiherr Fabian Brede 1685 an dessen Stelle und leitete die Reduction 2 Jahre, namentlich in den auswärtigen Provinzen. Die Wuth gegen den König stieg allgemein, je mehr die Verarmung und die Zahl der Opfer der Reduction zunahmen. Dennoch kam es in Schweden selbst zu keiner offenen Auflehnung, manche Unzufriedene traten in auswärtige Dienste, die Masse der Geschädigten behielt dem König die in ihrer Art einzige germanische Treue.

Doch es hatte die oberste gesetzgeberische Staatsgewalt noch nicht genug gesündigt. Der Reichstag des J. 1686 fügte den Schlußstein der Reductionsgesetze hinzu, d. h. einen drückenden Modus für die Einlösung der einst seitens der Krone verpfändeten Güter. Es wurde

nämlich der bei der Verpfändung abgemachte Zinsfuß einseitig vom Staat herabgesetzt und zwar mit rückwirkender Kraft, so daß alle die über den herabgesetzten Betrag seit der Verpfändung gezahlten Zinsen als Capitalabtrag angesehen werden sollten. So geschah es denn, daß die vor längerer Zeit verpfändeten Güter plötzlich als ausgelöst galten und den Besitzern einfach geraubt wurden. Das Project eines weiteren Reichstagsbeschlusses, welches die Einziehung aller Güter bezweckte, die überhaupt jemals von der Krone verkauft worden waren und an denen diese nicht das mindeste Anrecht hatte, kam in seiner eigentlichen Fassung nicht zu Stande, doch wurde die Reduction bald auch auf diese Güter erstreckt. Zum Schluß des J. 1687 hatten die Reductionsarbeiten sich ihrem Ende genähert. Der Werth des in 6 Jahren eingezogenen Grundbesitzes repräsentirte eine Jahresrente von gegen 1,610,000 Thlr. S. Mze. (über 3,200,000 Rthlr.), ein Beweis, wie ungeheuer die agrarischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erschüttelt sein mußten. Von diesem Ertrag hatte das eigentliche Schweden nur $\frac{1}{3}$ geliefert, fast ebenso viel das unglückliche Livland allein, demnächst folgten Bremen, Ingermannland, Ehstland u. s. w.

Nachdem die Reductionscommission zu Ende des J. 1689 ihre Abrechnung gemacht hatte, begann eine neue Aera der Arbeit in dieser Richtung. Die Commission wurde aufgelöst und an ihrer Stelle trat eine neue Centralbehörde unter der Benennung „Deputirte Sr. K. Majestät zur Abschließung der Reductionsarbeit.“ — Die Staatsfinanzen, insbesondere das Militär, erforderten vermehrte Staatseinkünfte, da wurden denn unter persönlicher Mitwirkung des Königs neue Titel erdacht zur Ausdehnung der Reduction und Aufstellung von Nachrechnungen, so daß die Reductionsarbeit bis zum Tode des Königs (1697) währte und erst unter Karl's XII. Regierung allmählich in den Sand verlief.

Wie weit dieses Raubsystem sich unter des Königs Karl XI. Leitung ausbildete, geht aus der Anordnung hervor, daß auch alle Käufe und Tausche von Gütern, die einst dem Staat gehört und von letzterm für Entgelt in längst verflossenen Zeiten weiter veräußert worden und durch viele Hände gegangen waren, hinsichtlich ihrer Vortheilhaftigkeit für die Krone untersucht und demgemäß angefochten wurden, was die größten Verwicklungen und die härtesten und willkürlichsten Maßregeln zur Folge hatte. Wie die großen so wurden auch viele der kleinen Grundbesitzer dadurch ruinirt, Wittwen und Waisen verlo-

ren ihre Habe und kamen an den Bettelstab. — Es ging der Krone Schweden, wie es im Sprüchwort heißt: „Der Appetit kommt beim Essen.“ Je mehr sie verschlang, je mehr wollte sie haben, doch kein Segen kam auf das Verschlungene.

Bei all seiner großen Willkür und Härte offenbarte der König dennoch eine gewisse Art von Gerechtigkeit, indem von den Folgen der Reduction auch seine nächsten vertrauten Beamten, ja sogar sein eigener Oheim nicht verschont blieben. In seiner Strenge wurde der König noch in dieser Phase der Reduction vom Präses der Deputirten Kammer-rath Jacob Gyllenborg unterstützt, so daß auch eine selten eintretende mildere Auffassung eines gegebenen Falles seitens der Deputirten nach Oben hin auf Widerstand stieß. Wenn der König einmal Milde- rung eintreten ließ, so geschah solches nicht in der Form rechtlicher Überzeu- gung, sondern unter dem Schein einer besonderen Gnadenbezeugung zur Glorificirung der Autokratie. Ein solches Verfahren wurde auch, wie weiter zu ersehen, der Stadt Reval gegenüber eingeschlagen. — Im hiesigen Archiv befinden sich auch Hinweise, daß die Beamten in den letzten Zeiten der Reduction dem Einfluß von Münzen nicht ganz unzugänglich gewesen. Es stimmt dieses mit der Thatsache, daß schon vor dem nordischen Kriege Bestechlichkeit bei hohen schwedischen Staats- beamten nicht ganz ungewöhnlich war, ein Umstand, der in der Ge- schichte der Völker als Wetterzeichen des nahenden Zusammenfalls eines Staats zu gelten pflegt. Unzweifelhaft hat auch hierin die Reduction mit ihrer Verwirrung und Verhöhnung aller Rechtsbegriffe und ihrer Negirung aller Rechtsicherheit bösen Samen ausgestreut.

Und doch war der Urheber all dieses Unglücks, der König Karl XI., seiner Seelenbeschaffenheit nach kein Bösewicht; auch er war im gewöhn- lichen Leben milderer, menschlicher Regungen fähig. Von Natur mit Wasa-Wittelsbach'schem Starrsinn ausgestattet, stand er in Ansehung der Reduction unter dem Banne einer Staatsraison, die er für nützlich und nothwendig hielt, die in Wirklichkeit aber so unheilvoll für Schwe- den werden sollte. Dieser Staatsraison opferte er auch die Wahl sei- ner Mittel.

Wie erwähnt, ging die Reduction in allen auswärtigen Provinzen nicht so leicht von statten wie im Stammlande. In Pommern erregte sie einigen Widerstand bei der Ritterschaft. Ungleich schärfer ward dieser Widerstand aber von den durch ihre politische Stellung mächtigeren Ritterschaften der Ostseeprovinzen, namentlich Livlands, geleistet.

Trog der Schaaren von Supplicanten, welche sich in Stockholm über die beabsichtigte Reduction beklagten, wurden doch die Reductionsmaafregeln 1684 in Livland in's Werk gesetzt, die bezüglichen Vorstellungen der Ritterschaft aber vom König ignorirt oder als ungehörig zurückgewiesen.⁵⁾ Ungeachtet dessen, daß Livland ebenso wie Estland vor andern Theilen des Reichs einer besonderen königlichen Gnade theilhaftig erklärt wurde, indem die eingezogenen Güter in gewissem Umfange den bisherigen Eigenthümern in Erbpacht verbleiben sollten, ging die Reduction in unerbittlicher Weise vorwärts, was den livländischen Landtag 1687 veranlaßte, sich wiederum mit einer Eingabe an den

⁵⁾ Eine dieser Vorstellungen, welche vom Landrath Gustav v. Mengden verfaßt war, wurde auf Beschluß des livl. Landtags unterm 4. Febr. 1686 per Post dem König übermittelt. Wie eindringlich und kläglich die Vorstellung war, bezeugt ihr Wortlaut:

„Denen Elenden und Bedrängten auf heißen Flehen, bittere Thränen und demüthigen Bittschriften kein einziges Wort zu antworten, ist unerträgliches Verhängniß. Vor diesem, großmächtigsten König und Herr, beängstigte ein hartes Mandat Ew. R. Maj. General-Gouvern. die Herzen der elenden Eingeseffenen dieser getreuen Provinz Livland. Anzo aber kommet uns eine plötzliche Entnehmung unserer theils Erb-, theils Lehn- und Pfandgüter und das ohne einige vorhergegangene Communication so schleunig über den Hals, daß gar viele Arme und Bekümmerte sich eher aus dem Besitze ihres ererbten, erkauften, rechtmäßig zuerkannten und verpfändeten, ja auch von Ew. R. Maj. sowohl durch allgemeine als Privat-Confirmationen und hochheiligster königl. Hand befestigten Eigenthum ausgezogen und verstoßen sehen, als ihnen erlaubt ist, nach der Ursache ihres Verbrechens oder der Quelle ihres Unfalls zu fragen. Ew. königl. Maj. urtheile selbst von einem solchen Gehorsame, in welchen die Bekümmerten eher ihrer selbstn alten erworbenen Freiheiten und Besitzlichkeiten, ja ihres elenden Brodes und Lebens als ihrer Treue vergessen. Wann die Monarchen bei Gott, die Kinder bei ihrem Vater, die Unterthanen bei ihrem Herrn weder Zutritt noch Gehör haben mögen, hilf ewiger Gott, in was Zustand sind sie alle gerathen! Wir haben, großmächtigster König, nach dem Gebühr demüthiger und getreuer Unterthanen vor einigen Monaten eine erbärmliche Bittschrift durch unsern Landmarschall zu Ew. R. Maj. Füßen niederlegen lassen, wir haben uns selbstn durch denselben zu dem Schemel dero hohen Thrones platt an der Erden niedergeleget, wir haben unsere thränende Augen und zitternde Hände in derselben zu Gott und Ew. R. Maj. aufgehoben, aber unser schweres Verhängniß hat uns als Criminelle von aller Erhörung abgestoßen und Ew. R. Maj. Vaterherz hat dero weinende Kinder keiner Antwort, ja auch nicht der geringsten werth und würdig geschätzt. Nichts als Untreue und der Ungehorsam kann einen Lehnsman der Gnade seines Herrn verlustig machen, keines von beiden kann uns weder nachgeredet, vielweniger überwiesen werden“ u. s. w.

In einer Resolution v. 7. October 1687 bezeichnet der König diese Eingabe der Ritterschaft als eine „höchst unanständige.“

König zu wenden, die abermals seine Unzufriedenheit und zwar in dem Maße erregte, daß er der Ritterschaft mit seiner Ungnade drohte.⁶⁾ — Die Ritterschaft erhoffte endlich günstige Resultate von einer Abdelegirung des Landraths Gustav v. Budberg und des Capitains Reinhold v. Patkull, zweier redebegabter Männer, die in persönlichen Unterhandlungen mit dem Könige Erfolge erzielen sollten. Im October 1690 begaben sich beide Deputirte nach Stockholm, Budberg kehrte im Juli 1691, Patkull erst nach Ablauf eines Jahres zurück. Trotz aller Anstrengungen hatten sie nichts ausgerichtet. — Von 5000 Haken Landes waren in Livland 4000 eingezogen worden. Die Unzufriedenheit steigerte sich immer mehr und mehr. In politischen Coalitionen konnte die Haltung des über die Bauern gebietenden Adels fühlbar werden. Da hofften denn manche auf einen Krieg Dänemarks oder Polens, um loszuschlagen zu können. Patkull, der bisher als Vermittler der Rechte des Landes und der Übergriffe des Königs aufgetreten war, warf sich zum Haupte des Widerstandes auf. In Folge seiner Proposition acceptirte der Landtag zu Wenden im März 1692 einige auf Erweiterung der selbständigen Stellung der Ritterschaft abzielende Resolutionen. Diese sowie ein von Patkull verfaßtes, durch Landtagsbeschluß gebilligtes und am 17. Juni 1692 dem König überreichtes Gesuch, in welchem heftige Klagen über die Reduction und die harte Behandlung des Landes enthalten waren,⁷⁾ erregte den Zorn des Königs. — Er, der im

⁶⁾ Schreiben des Königs v. 1. Novbr. 1687.

⁷⁾ Es kommen unter Anderm folgende Passus vor: „Die Noth und das Elend unsers armen Vaterlands ist so groß, daß wir uns schämen, unsern Zustand zu erzählen, ja mit nichts als Thränen und Trauern uns trösten mögen, wann wir spüren, daß nunmehr auch die Benachbarte (Nachbarn) uns mit Bestürzung anschauen . . . Unser Elend, allergnädigster König, erwächst daraus, daß wir allhier nicht allein beharrlich unsers auf guter Treue und Glauben gar onerose durch Geld, getreue Dienste, Blut und Leben erworbenen Eigenthums entsetzt, aus dem Wohlstande in die Extremität der bittern Armuth gestürzt worden, sondern es wird auch dadurch vermehret, daß man uns, — wann wir unter solchem Verhängniß leider gerathen müssen, alle Mobilien wegnimmt . . . So müssen wir mit Thränen und nicht ohne heftige Gemüthsbeugung nachsehen, welcher Gestalt einer nach dem andern aus seinem Vaterlande, darin er und seine Vorfahren von vielen Saeculis her in Ehren und Wohlstande geseßen, sich weg zu begeben und die benachbarte Grenzen um Sicherheit und Unterhalt seines Lebens mit Weib und Kindern zu suchen gemüßiget wird. Ist Jemand von unseren Mitbrüdern, der aus treibender Noth, nur unter Dach zu sein und nicht unter bloßem Himmel mit den Seinigen zu sterben, sein reducirtes Gut unter Arrende erbitten muß, so wird ihm solches so hoch angerechnet, . . . daß er nicht einmal sein täglich Brod dabei haben kann, sondern von Jahren

Stammlande allen Widerstand ohne besondere Anstrengung niedergetreten hatte, sah darin eine Unbotmäßigkeit. Er ließ die Vertreter der Ritterschaft, die hauptsächlich für den Inhalt der Eingabe einstehen sollten, nach Stockholm zur Verantwortung kommen. Von ihnen wurden die Landrätthe Otto v. Vietinghof, G. v. Budberg und Joh. Alb. v. Mengden zum Tode verurtheilt, später jedoch auf Fürbitte der Königin-Mutter zu 6-jähriger Festungshaft begnadigt (Dechr. 1694), der gleichfalls hincitirte Patkull wußte sich dem Urtheil durch die Flucht zu entziehen und wurde in der Folge als Rächer seines Heimathlandes so verhängnißvoll für Schweden.

Als weitere Antwort auf das Gesuch verfügte der König 1695 eine Beschränkung der Rechte der livl. Ritterschaft und die Aufhebung des Amts der Landrätthe.

Das Geschehene erregte immer mehr den allgemeinen Unwillen und den Geist des Aufruhrs. Zwar trug die Reduction in Livland dem Staate, wie erwähnt, fast $\frac{1}{3}$ der Gesamteinnahmen derselben

zu Jahren dasjenige, so er noch an Mobilien übrig hat, zusetzen und dann endlich . . . schwere Executiones über sich ergehen und also das Land meiden muß, wo nicht er mit den Seinigen in der steten Furcht stehen will, daß man mit adlichen Arrendatoren, so nicht bezahlen können . . . die Corps de Garde anfüllen möchte . . . dergleichen müssen wir mit Schmerzen hören, daß unser Elend manchen unbedachtamen Menschen ein Lieblein in seinen Zusammenkünften sein muß und man sich nicht scheuet öffentlich zu sagen, daß in 10 Jahren kein Deutscher mehr in diesem Lande sein werde, wie dann mit solchen unartigen Drohungen nunmehr auch soweit mit den Dörptschen Universitäts-Professoren es geziehen, daß sie . . . gar nachdenkliche Vorschläge machen, uns aus selbiger Academie . . . Leute anderer Nation und Sprache in's künftige über das ganze Land in's Predigtamt nach der Hand aufzubringen . . . so daß uns hinfüro bei so erwachsenden mannigfaltigen Drangsalen, beides in dem Zeitlichen und Ewigen, unser Vaterland fast ein Ekel werden muß. . . . So müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns vorstellen den unabkehrlichen Effect, daß eine Ritterschaft, welche das Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heiden erobert, zur christlichen Kirche gebracht und sich durch getreue Dienste gegen die Krone Schweden sowohl bei Sw. R. Maj. selbst als auch bei der ganzen Welt signalirt, wie schon viele den Anfang gemacht haben, also auch der ganze Rest mit Seufzen zu Gott das Vaterland wird verlassen müssen . . . Ja wir können . . . versichern, daß wann uns der höchste Gott die Wahl hätte heimstellen wollen, entweder schwere Kriege . . . oder diese trübseelige Zeiten zu ertragen, wir durch die Erfahrung nicht wissen, ob wir nicht jene vor diese zu erwählen würden Ursache gehabt haben. In Summa, woferne Sw. R. Maj. uns mit dero Gnade . . . nicht beispringen werden, so können wir . . . nichts anders verheissen, als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land, welcher Schade irreparabel sein dürfte, wenn auch schon Millionen daran gewandt werden.“

ein, nämlich eine Jahresrente von 543,000 Thlr. S. Mze. (über 1 Million Rthlr.), aber gerade bei Erwähnung dieser Mißhandlung Livlands sagt der schwedische Geschichtsschreiber Carlson: Hier prägte aber die Zukunft mit blutiger Schrift dem Gedächtniß der Staatsmänner die Lehre ein, daß es einen Verlust giebt, der größer als aller materieller Gewinn ist: „Der Verlust der Anhänglichkeit eines Volks.“ — Die Weltgeschichte folgte auch bald mit ihrem Weltgerichte. Schon nach 2 Jahrzehnten verlor Schweden die baltischen Provinzen an Rußland und sank von seiner Großmachtstellung herab. Die Reductionseinnahmen, welche die Kriegsmacht Schwedens stärken sollten, gingen durch Kriege wieder verloren und trugen zur gänzlichen Verarmung des Staats bei.

Auch in Estland stieß die Reduction in ihrer Ausführung zunächst auf hartnäckigen passiven Widerstand seitens des Adels. Die verlangten Besitzdocumente wurden nicht eingeliefert, ja die Ritterschaft beschloß endlich in einer Zusammenkunft, sich der Reduction nicht zu fügen. Dieses hatte strengere Maaßregeln zur Folge. Der König ernannte 1685 eine locale Commission, bestehend aus den Freiherren Landrath Hans Heinrich v. Tiefenhausen und Carl Bonde, behufs Ausführung der Reduction. Die Gegenvorstellung der Ritterschaft wurde zurückgewiesen und derselben eröffnet, daß ihre Mitglieder als gute Patrioten die Urkunden einzuliefern hätten, daß die Sache nur die Sicherheit der Provinz bezwecke und selbst einer ihrer Mitbrüder zum Vollstrecker des königl. Willens ernannt ist. Da dieses nicht half, erfolgte die Anordnung, daß die gekauften und getauschten Güter ebenso wie in Schweden behandelt werden sollten. — Eine erneute Gegenvorstellung der Ritterschaft wurde wiederum abgewiesen, schließlich jedoch das Privilegium wegen der Erbpacht als Linderung wieder zuertheilt. Nachdem die Ruhe auf dem Lande einigermaßen hergestellt war, verfügte der König eine Untersuchung wider die Revalenser, weil diese in ihrem Unmuth unziemliche Äußerungen gegen die königl. Commissäre gethan haben sollten. Das Resultat ist unbekannt.

Eine weitere vom König geplante agrarische Ummwälzung in Liv- und Estland, die Befreiung der dortigen Bauern von der Leibeigenschaft, gelang nicht. Viele Bauern waren in Stockholm mit Klagen über harte Behandlung erschienen. Es hatten diese Klagen Untersuchungen nach sich gezogen. Die Anträge des Königs bei den Ritterschaften auf Befreiung der Bauern waren auf Widerstand gestoßen, an weiteren Schritten in dieser Sache wurde er durch den Tod verhindert.

Ein trauriges Nachspiel hatte die Reduction in zahlreichen Processen zwischen den beraubten Grundbesitzern und ihren Besitzvorgängern, da laut Verordnung des Königs v. 7. October 1687 der Besitzer eines reducirten Guts oder Grundstücks sich wegen seiner Entschädigung an denjenigen halten konnte, der es ihm verkauft hatte, und dessen Eigenthum mit Beschlagnahme belegen lassen durfte. Die vermögensrechtliche Unsicherheit ging damit in's Grenzenlose.

Nachdem die Reduction auf dem Lande gewüthet hatte, wandte sie sich auch den Städten zu. In den Ostseeprovinzen erstreckte sie sich wie auf die kleinen Städte so auch auf die Hauptstädte Riga und Reval.

In seinem Buch „der alte Immobilienbesitz Revals“ hat Verfasser bereits mehrfacher die Stadt betreffender Reductionsmaaßregeln Erwähnung gethan. Die in Nachfolgendem dargestellte Vergewaltigung der Stadt Reval möge als Illustration des Verfahrens in Reductions-sachen dienen.

Das städtische Territorium war hinsichtlich der Nutzung von Wiesen, Weiden und Hölzungen von König Waldemar II. von Dänemark dem Dom (Oberstadt) und der Unterstadt gemeinschaftlich verliehen worden. Unter dem Dom verstand man die königlichen Vasallen, welche daselbst Burgsitze inne hatten, und die übrigen Bewohner der Oberstadt. Vertreten wurde der Dom in Sachen des gemeinschaftlichen Immobilienbesitzes schon in ältester Zeit durch den auf dem Dom-Schloß residirenden königlichen Hauptmann und die Ritterschaft. So kam über den Modus der Grasnutzung im J. 1340 eine Vereinbarung zwischen dem Hauptmann und der Ritterschaft einerseits und der Stadt Reval andererseits zu Stande. — In der Folge wurden Dom und Ritterschaft hinsichtlich dieser Landnutzung identificirt. Die Fundirung der Stadt mit Land war selbstverständlich vornehmlich zur Anlage menschlicher Ansiedlungen geschehen, daher denn auch die Stadtverwaltung seit Alters Theile des Gemeinlandes in Privatbesitz zum Anbau verlieh. Im Übrigen blieb das Territorium, abgesehen von den weiter erwähnten Abtretungen, bis in's 17. Jahrh. hinsichtlich der Nutzung, namentlich der Grasausbeute, Gemeinland des Doms und der Unterstadt und führte daher die Benennung „die Gesammtheit“ oder „Allgemeinheit des Stadtlandes.“ — Im J. 1348 ging von dem Gemeinlande das gegenwärtige Domvorstadtterritorium ab, indem die Stadt Reval als Entgelt für ihre Befreiung von der Heeresfolge gegen Litthauen und Rußland ihren Antheil, ingleichen auch die Ritterschaft dem Deutschor-

den ihren Antheil an diesem Territorium abtraten, in welchem auch ein dicht unterhalb des Schlosses längst der Richtung des jetzigen Falkensteiges sich hinziehender Koppel inbegriffen war, der fortab vom Revaler Ordenscomthur benutzt wurde und daher die Bezeichnung Comthurskoppel erhielt, mit welcher er auch auf der ältesten offiziellen Charte Revals v. J. 1688 vermerkt steht.

Eine weitere Gebietsregulirung fand im J. 1371 statt, indem die Ritterschaft und die Stadt mit Hinzuziehung des Bischofs von Reval dem Deutsch-Orden einen Theil der Stadtmark von den blauen Bergen (dem sog. hohen Haupte) nach dem Ordenshose Harf zu längs einer Linie bis zum Harfschen See abtrat, so daß die Gebiete von Habers und Kadomeggi der Stadt verblieben. Dafür verzichtete der Orden auf jegliches Eigenthumsrecht an dem nachbleibenden Theil der Stadtmark, bestätigte dieselbe auf ewige Zeiten den Dominassen und der Stadt Reval und behielt nur dem Revaler Ordenscomthur und der obersten Mühle eine gewisse Weidgerechtigkeit vor.

Hatte man früher den königl. Hauptmann oder den Ordenscomthur als Miteinwohner des Doms und gleichzeitigen Vertreter der Staatsgewalt auch mit dem Fiscus identificiren und demgemäß auch dem Staate einen ideellen Antheil an der Gesamtheit des Stadtlandes zuschreiben wollen, so war durch diesen Verzicht des Ordens, als Landesherrn, und die Anerkennung des ausschließlichen Eigenthumsrechts der Dominassen und der Stadt jeglicher Anspruch des Staats auf die Stadtmark für immer geschwunden.

Während der Schwedenherrschaft entstand ein Streit zwischen der Stadt und dem „Dom-Schloß“, d. h. der Krone, wegen der Grenzen des Domvorstadtgebiets in der Gegend der jetzigen Christinenthåler. Die Staatsregierung nahm die Sache 1643 in Verhandlung. Sie wurde durch einen vom Gouverneur Graf Dyenstierna mit der Stadt am 7. Mai 1653 abgeschlossenen Vergleich erledigt, welchen die Königin Christine im November desselben Jahres bestätigte. Durch diese Vereinbarung wurde die alte Grenze des Domvorstadtterritoriums gemäß der im J. 1348 stattgehabten Gebietsabtretung hergestellt. Obgleich keineswegs eine Schenkung der Königin Christine, sondern nur eine Grenzregulirung vorlag, verlieh die Stadt aus Dankbarkeit für die ihr zu Theil gewordene Sicherstellung dieses Theils ihrer Heuschläge demselben den Namen „Christinenthal“.

Um die nachgehends erwähnten Gewaltmaßregeln der Reduc-

tionscommission in's gehörige Licht zu stellen, ist es erforderlich, noch in die Geschichte der Stadtbefizlichkeit „Ziegelskoppel“ zurückzugreifen. Die mit Wald und Weide bestandene Halbinsel führte diesen Namen nach der schon im 14. Jahrh. daselbst befindlich gewesenen Stadtziegelei. Der gebräuchlichere Name war in alter Zeit „die Stadtkoppel.“ Sie war seit Menschengedenken im Eigenthum der Stadt und wird auch als „Stadtkoppel“ in der Urkunde über eine Vereinbarung bezeichnet, welche der Revalsche Rath im J. 1415 mit dem Revaler Ordenscomthur Joh. v. Boderik genannt Beckebrot wegen der noch heute daselbst befindlichen Fischerniederlassung abschloß. In diesem Übereinkommen gestattete der Rath einigen Fischern des Ordenscomthurs dort einige Fischerhütten zu benutzen, welche sie jedoch für den Winter verlassen mußten. Der Inhalt der Vereinbarung und die darin gebrauchte Bezeichnung „Stadtkoppel“ beweist zweifellos, daß schon damals die Befizlichkeit der Stadt gehörte.

Endlich muß noch den nachfolgenden Erörterungen über die Thätigkeit der Reductionscommission vorangeschickt werden, daß der alte Befizstand der Stadt Reval bei ihrer freiwilligen Unterwerfung im J. 1561 von der schwedischen Staatsregierung garantirt worden war und daß auch die späteren Regenten Schwedens die alten Rechte der Stadt bestätigt hatten.

Nachdem die aus den Freiherren v. Tiefenhausen und Bonde und dem Secretär Engelbrecht Dykmann bestehende locale Reductionscommission seit dem J. 1687 verschiedene Auskünfte vom Rath einverlangt hatte, wurden die Fragen über die Reduction verschiedener Stadtbefizlichkeiten von der Commission in Stockholm entschieden. Die betreffenden Resolutionen sind v. 28. Juni 1689 datirt und unter anderen auch vom erwähnten Kammerrath Gyllenborg und von den beiden hiesigen Commissären unterzeichnet.

Ungeachtet des im J. 1371 strict verlautbarten und durch die späteren Confirmationen der Stadtprivilegien anerkannten Verzichts des Staats auf das Miteigenthum an der Stadtmark erklärte eine dieser Resolutionen den dritten Theil der Gesamtheit des Stadtlandes, d. h. $\frac{1}{3}$ des ganzen außerhalb der Ringmauern belegenen Stadtgebiets, für Staatseigenthum und constatirte gleichzeitig den Entschädigungsanspruch der Krone für den im Lauf der Zeiten bebauten Grund und Boden, und zwar weil die Stadt angeblich vom König Waldemar dies Land ursprünglich nur in Gemeinschaft mit dem Staat und der Ritterschaft zur Gras- und Holznutzung erhalten, an demselben

keine Eigenthumsrechte erworben und zum Schaden der Gesamtheit einen Theil des Gebiets im Laufe der Zeiten bebaut gehabt hätte. — Eine zweite Resolution erklärte trotz der im J. 1653 von der Königin Christine bestätigten Grenzregulirung Christinenthal schlangweg als Appertinenz der Gesamtheit in gleicher Weise der Krone verfallen.

Noch Größeres leistete die Commission hinsichtlich Ziegelskoppels. Trotz Berufung des Magistrats auf die erwähnten urkundlichen Verträge und die Topographie der Grundstücke fälschte die Commission ganz einfach die Reductionsgegenstände, indem sie Ziegelskoppel mit dem Comthurskoppel für identisch und daher für Kronseigenthum erklärte. Als schwacher Vorwand sollte jene Vereinbarung des Rathes v. J. 1415 wegen der Fischer des Comthurs dienen, aus welcher die Commission einen Hinweis auf das Eigenthumsrecht des letztern herauslesen wollte, obgleich erwähntermassen der Koppel in der betreffende Urkunde gerade als Stadtkoppel bezeichnet wird.

Nach solchen Erfahrungen konnten andere Verfügungen der Commission nicht mehr Verwunderung erregen.

Die Reductionscommission machte sich auf ihren Eroberungszügen auch an das S. Michaeliskloster und dessen Appertinenzen. Dieses um die Mitte des 13. Jahrh. vom dänischen König Erich Plogpennig gestiftete Kloster war nach der Reformation von der Stadt und Ritterschaft als weibliche Erziehungsanstalt benutzt worden. In dem Unterwerfungsact v. J. 1561 war es ebenso wie in den Privilegienconfirmationen v. 1570 und 1607 von den Königen Johann und Carl IX. der Stadt ausdrücklich nebst Zubehör bestätigt worden. Ein mit der Ritterschaft entstandener Streit wurde 1630 und 1631 in der Art geschlichtet, daß das Kloster als königliches Gymnasium für Stadt und Ritterschaft eingerichtet wurde, die Kirche verblieb dem Rath, welcher das Patronatsrecht ausübte. — Ungeachtet aller Confirmationen bestimmte die Reductionscommission das Kloster nebst Zubehör zur Reduction, weil dasselbe laut einer im Ritterschaftsarchiv befindlichen, angeblich v. J. 1093 datirten, bekanntlich gefälschten Urkunde von König Erich von Dänemark gegründet und von seinen Nachfolgern mit Gütern beschenkt worden. Da die Königin Margaretha 1267 die von einem dänischen Könige erbaute St. Olai-Kirche nebst dem Parochialrecht dem Michaeliskloster verliehen hatte, wurde auch diese Kirche, obgleich sie schon vor der Reformation eine selbständige Stellung wiedererlangt hatte, als angebliche Appertinenz des Klosters zur Reduction bestimmt.

Eine weitere Folge scheint die Einziehung des Klosters und der beiden Kirchen, zumal bei der streng kirchlichen Gesinnung des Königs, nicht gehabt zu haben, nur daß die Klosterkirche als Garnisonkirche verwandt und der Stadt nicht restituirt wurde.

Auch das in der Rußstraße belegene Dominicaner-Mönchs-kloster sollte eingezogen werden. Die Commission berief sich darauf, daß laut § 21 des Passauer Vertrages v. 1555 dasselbe als verfallenes geistliches Gut eigentlich dem Deutschorden als damaligen Landesherrn und nicht dem Revaler Rath hätte anheim fallen sollen und folglich der Krone Schweden als Rechtsnachfolger des Ordens zukäme. Der Rath seinerseits bezog sich wie hinsichtlich des Michaelis-Klosters so auch hinsichtlich dieses Klosters auf sein altes Episcopatrecht und darauf, daß nach dem erwähnten Vertrage die catholischen Kirchengüter den Fürsten und Staaten augsburgischer Confession zugefallen seien, mithin dieses Kloster nur der Stadt zukäme.

Die der Stadt Reval gehörigen Inseln Groß- und Klein Karl, Nargen und Wulf waren ursprünglich Eigenthum der Könige von Dänemark, während die Waldnutzung daselbst stets gemeinschaftlich auch dem Dom und der Unterstadt gebührte. Eine Urkunde v. J. 1348 bezeichnet bereits alle 4 Inseln als Eigenthum der Stadt, nur zur Reparatur und Beheizung des Domschlosses durfte der Wald auf den beiden letzteren Inseln benutzt werden. Gegen die mißbräuchliche Ausnutzung des Waldes seitens des Domschlosses wurde die Stadt noch 1653 durch eine königliche Resolution ausdrücklich geschützt. Trotz alledem verfügte die Reductionscommission im J. 1689 die Einziehung aller 4 Inseln.

Abgesehen von ihren Gütern Moik und Tois, welche von der Reduction indirect berührt wurden, unterlag von den städtischen Besitzlichkeiten Revals noch die sog. Oberste Mühle einer wenn auch unwirksamen Anfechtung durch die Commission. Die ursprünglich den Königen v. Dänemark gehörige Mühle wurde gegen Ende der Dänenherrschaft der Stadt überlassen gegen gewisse Leistungen. Im J. 1432 übertrug der Ordensmeister Cisse v. Rutenberg die Mühle der Stadt für eine zum Besten des Comthurs oder Schloßverwesers zu zahlende Jahresrente von 20 Mark. In der Folge verpfändete der D. M. Joh. v. Mengden für empfangene zinslose Gelddarlehen der Stadt in den Jahren 1456 und 1457 diese Rente und die Mühle selbst nebst dem Gut Moik (Zerweküll) und dem bei Reval belegenen Obern-See bis zur er-

folgten Bezahlung. So ließ denn auch sogar die Reductionscommission die Stadt im Pfandbesitz der Mühle, jedoch mit Vorbehalt der Einlösung.

Was nun das weitere Schicksal der zur Reduction bestimmten Besitzlichkeiten betrifft, so ist von dem Michaeliskloster und der Klairkirche bereits oben die Rede gewesen, die als schwedische Garnisonkirche verwandte Klosterkirche wurde nach Übergabe der Stadt wohl in ihrer neuen Eigenschaft als Kronskirche 1716 zur griechisch-orthodoxen Cathedrale umgewandelt. — Von einer factischen Ausführung der Reduction ist nur hinsichtlich der Inseln etwas bekannt geworden. Die Stadt hatte nämlich schon im J. 1690 einen Aufschub für die Einziehung mehrerer Besitzlichkeiten beim König zu erlangen gewußt, wofür sie ihm ihren Dank abstattete. Demnächst beorderte sie im J. 1691 den Rathsherrn Joh. Diedrich Korbmacher und den Rathsobersecretair Pölkau nach Stockholm, um in persönlicher Audienz Weiteres auszurichten. Am 30. April 1691 übergaben dieselben dem König eine umfangreiche Eingabe des Raths und der Gilden, in welcher des genauesten erörtert wurden die rechtlichen Besitztitel der Stadt für die Gesamtheit des Stadtlandes, für Christinenthal, Ziegelkoppel und die oberste Mühle, deren Besitz man auch im Fall der Einlösung der Mühle durch Tilgung des dem Ordensmeister gewährten Darlehns doch als Erbpacht gegen Entrichtung der ursprünglichen Jahresrente von 20 Mark erhalten haben wollte. Gleichzeitig hatte man nicht unterlassen, auf die bedrängte Lage der Stadt hinzuweisen und damit in richtiger Beurtheilung der Person des Herrschers der königlichen Gnade ein Loch zum Einhaken darzubieten.

Der König remittirte diese Eingabe in der That der Reductionscommission in Stockholm zu nochmaliger Bepfung der Angelegenheiten. Dieselbe stellte am 8. September eine neue Entscheidung dem gnädigen Ermessen Sr. Majestät anheim. So erfolgte denn auch ein Erlaß des Königs, daß die Stadt Reval die in der Eingabe bezeichneten gegenwärtig besessenen streitigen Besitzobjecte wie bisher behalten und besitzen dürfte, jedoch ohne Präjudiz für die Rechte des Königs (Staats), falls solch ein der Folge ermittelt werden sollten. Characteristisch ist der ausdrückliche Zusatz, daß der König solches alles nur aus purer Gunst und Gnade verfügt habe. — So wußte er, der Zerstörer, sich da mit dem Heiligenschein selbstherrlicher Gnade zu umgeben, wo er durch sein hohes Amt zum Schutz der Rechte seiner Unterthanen verpflichtet gewesen war. Diese Verfügung, welche die Stadt und viele Einwohner,

die außerhalb der Mauern anjässig waren, von schwerer Sorge befreite, ward dem Rath in einer Resolution der Stockholmer Reductionscommission (Deputirten) v. 25. Septbr. 1691 mitgetheilt. Sowohl Gyllenborgs als der ehstl. Commissäre Unterschriften fehlen auf derselben.

Anders gestaltete es sich mit den Inseln Gr. u. Kl. Karl, Nargen und Wulf. Ihre Restitution war bei der Capitulation der Stadt Reval in Aussicht genommen worden. Die der beiden Inseln Karl erfolgte auch in der That, dagegen sprach sich die kaiserl. Restitutionscommission, welche nach Eintritt der russ. Herrschaft in den Jahren 1725—1728 thätig war und unter Anderm die Untersuchung der Restitutionsgründe zur Aufgabe hatte, in ihrem Sentiment v. 4. April 1728 gegen die Rückgabe der Inseln Nargen und Wulf aus und so schlug denn schließlich ein Allerhöchst bestätigter Senatsukas v. 15. Octbr. 1742 der Stadt die Restitution der Inseln ab. Die Entscheidung basirte theils auf einem ganz formellen Grunde (einem Schreibfehler in einer Urkunde), theils auf einem practischen Grunde, weil nämlich die Stadt der Inseln nicht benöthigt erachtet ward, sofern das Holz zu den ihrerseits zu bewerkstelligenden Hafenremonten aus den Wäldern jener Inseln abgelassen werden sollte.

Übrigens gebührt der Restitutionscommission das Verdienst, vielem durch die Reduction begangenen Unrecht abgeholfen zu haben. Die Restitution der Güter und die als nächste Folge der russischen Herrschaft einbrechende Friedenssæra und Rechtsicherheit machten das arme gemischthandelte Land allmählich seine Wunden vergessen, die ihm der Verlust von Eigenthum und Rechtsschutz und schließlich noch Krieg, Pestilenz und Hungersnoth geschlagen hatten.

E. v. Kottbeck.

Eugen von

ESTICA

A-16271

i:288838846